

Beweisantrag Nr.

Zum Beweis der Tatsache, dass die BAB 485 auf Höhe der Grünberger bzw. Rödgener Straße beidseitig einen Standstreifen hat, beantragen wir die Inaugenscheinnahme von Google Maps (Koordinaten: 50.58791895131466, 8.709667724439601, Link: <https://www.google.de/maps/place/Gr%C3%BCnberger+Str.,+Gie%C3%9Fen/@50.5878621,8.7093842,84m/data=!3m1!1e3!4m6!3m5!1s0x47bcf61e454a25d3:0x58ee2cefed59fae2!8m2!3d50.5858961!4d8.7133622!16s%2Fg%2F1tg5b6k5?entry=ttu>), die Folgendes zeigt:



sowie die Inaugenscheinnahme des beigefügten Bildes des betroffenen Autobahnabschnitts und die Inaugenscheinnahme des Videos auf dem in der Akte befindlichen Datenträgers vlc-record-2021-05-05-11h43m19s-IMG_4857.MOV-.mp4.

Relevanz:

Weder durch die Aktivist*innen noch durch Polizeibeamt*innen als Tatmittler*innen hat jemals physische Gewalteinwirkung im Sinne einer physischen Blockade oder Barriere für die Autofahrenden im Stau stattgefunden. Rein physisch wäre es für alle Autofahrenden möglich gewesen, den Standstreifen zu befahren um sich dem Stau zu entziehen. Mit dem Fehlen einer physischen Barriere als Gewaltmittel fehlt es an einem erforderlichen Tatbestandsmerkmal des § 240StGB.

XX-Stadt,